

RESOLUTION

des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur finanziellen Ausstattung der Kommunen am Beispiel der frühkindlichen Bildung

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

(Art. 28 Abs. 2 GG)

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung, das sich ausdrücklich auch in Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung wiederfindet, bildet die Grundlage für das Handeln der Städte und Gemeinden.

In diesem Sinn erfüllen die Kommunen vielfältige freiwillige und Pflichtaufgaben – von der kommunalen Infrastruktur, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, über Öffentlichen Personennahverkehr, Brandschutz und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bis hin zu Kinderbetreuung, Schulen oder Sportförderung.

Dabei klaffen seit Jahren das Spektrum der Aufgaben, gerade auch der Pflichtaufgaben, und die finanzielle Ausstattung, die die Kommunen im Rahmen der Konnexität vom Land Niedersachsen erhalten, immer weiter auseinander.

Im Ergebnis schaffen es zahlreiche Städte und Gemeinden nicht mehr, die ihnen garantierte Selbstverwaltung rechtmäßig auszuüben, da es ihnen kaum noch gelingt, ihre Haushalte auszugleichen.

Ein Musterbeispiel für das Missverhältnis von Aufgabenzuweisung und finanziellem Ausgleich stellt die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten dar.

Mit der Gewährung des Rechtsanspruchs für einen Kindergartenplatz im Jahr 1996 hat der Bereich der frühkindlichen Bildung eine Eigendynamik genommen, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Fand die Kinderbetreuung noch vor nicht allzu langer Zeit fast ausschließlich im Elementarbereich statt und erstreckte sich diese in der Regel auf die Vormittags- oder Nachmittagsstunden, wächst aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. eines höheren Anteils an Alleinerziehenden die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung und Betreuungsplätzen im U 3-Bereich, für die seit 2013 ebenfalls ein gesetzlicher Anspruch besteht. Vor einigen Jahren war die nachschulische Betreuung im Hort noch ein freiwilliges Zusatzangebot. Heute ist eine Anschlussbetreuung im Hort oder in der Ganztagschule ein fester Bestandteil in der Betreuungslandschaft.

Zu erwarten sind mittelfristig eine weitere Ausweitung der Betreuungszeiten, die Erfüllung spezifischer Anforderungen im Rahmen der Inklusion, sowie zunehmende Betreuungsbedarfe in Krippen und im Anschluss an die Grundschule (Hort oder Ganztagschule).

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bestreitet diesen Weg gerne und mit großem Verantwortungsbewusstsein, da sie sich als familienfreundliche Kommune versteht und ihr Handeln an den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger ausrichtet.



Die finanzielle Belastung zur Erfüllung dieser Aufgabe dominiert den Haushalt allerdings in einem Ausmaß, das im Hinblick auf die übrigen vielfältigen Angelegenheiten der Kommune kaum zu rechtfertigen ist. Und dennoch wird die zu erwartende Entwicklung weitere Kostensteigerungen mit sich bringen.

Der Aufwand für die Kinderbetreuung beträgt in der Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2017 rund 13,39 Mio. EUR. Bei einem Haushaltsvolumen von 79,67 Mio. EUR bindet dieser Aufgabenbereich damit nahezu 16,81 % des Ergebnishaushaltes. Nimmt man die laufende Investitionstätigkeit für den Bereich der Kinderbetreuung hinzu, steigt der Finanzanteil auf ca. 19,37 % des Gesamthaushaltes. Der Zuschussbedarf beträgt ca. 10,24 Mio. EUR und hat sich seit dem Jahr 2010 mit ca. 4 Mio. EUR mehr als verdoppelt. Um das Niveau der frühkindlichen Bildung auf kommunaler Ebene erhalten oder sogar weiter ausbauen zu können, bedarf es deshalb zwingend einer finanziellen Entlastung, da der kommunale Haushalt dieser Belastung dauerhaft nicht standhalten wird.

Bund und Land unterstützen die Kommunen bei der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im U 3-Bereich, möglicherweise perspektivisch auch im Elementarbereich. Es fehlt hier in eklatanter Weise an einer angemessenen Beteiligung des Landes an den laufenden Betriebs- und Personalkosten in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der bisherige Umfang der vom Land gewährten Finanzaufweisungen für Personalaufwendungen in Höhe von 20 % im Kindergarten- und Hortbereich und 52 % im U 3-Bereich zuzüglich der Finanzierung der dritten Kraft in Teilzeit reicht bei weitem nicht aus, um es den Städten und Gemeinden zu ermöglichen, die ihnen übertragene Aufgabe der frühkindlichen Bildung gewissenhaft und verlässlich zu erfüllen, was die alljährlichen Defizite in den kommunalen Haushalten eindrucksvoll belegen.

Wenn in diesem Jahr der Wahlkampf für die Landtagswahl am 14.01.2018 beginnt, wird es kein Wahlprogramm geben, in dem nicht die Bildung und die Familienpolitik zu einem zentralen Thema erklärt werden. Bereits heute wird über die generelle Beitragsfreiheit für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen oder die Einführung der dritten Kraft auch im Elementarbereich gesprochen. Ebenso wichtig ist es jedoch, die lokalen Akteure in die Lage zu versetzen, die Ziele und Inhalte einer bedarfsgerechten und nachhaltig ausgerichteten frühkindlichen Bildung in die Tat umsetzen zu können.

Deswegen fordert der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.:

- Eine dauerhafte Entlastung der Städte und Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gewährung deutlich höherer Finanzaufweisungen, insbesondere im Elementarbereich.
- Eine vollumfassende Kostenerstattung für mögliche zukünftig getroffene Entscheidungen (Gebührenfreiheit, Verbesserung Personalschlüssel).
- Die Gewährung von höheren Investitionskostenzuschüssen für den Erhalt und die Erweiterung der kommunalen Betreuungsangebote im U 3-Bereich sowie im Elementarbereich.

Neustadt a. Rbge., im Februar 2017

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Wilhelm Wesemann
Ratsvorsitzender